

## Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

### über das Verbot des Betriebs der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 24.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr.8/2020 vom 27.03.2020) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Der Betrieb von **Kindertagespflegestellen** wird mit Wirkung vom 30. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **die Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg verfügen und im Rahmen dieser Erlaubnis bis zu 5 fremde Kinder im Rahmen des Rechtsanspruches auf Förderung in Kita oder Tagespflege nach § 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 KitaG betreuen.**

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagespflegestellen ab dem 30. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen und betreut werden dürfen.

#### 1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Der **Landkreis Havelland** gestattet in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, **Ausnahmen** für:

die Betreuung in den Einzelfällen, in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung**).

#### 1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

**Grundvoraussetzung** für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a) im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Versorgung psychisch Erkrankter sowie für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.
- b) Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

- c) Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- d) Rechtspflege,
- e) Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- f) Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- g) Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- h) in der fortgeführten Kindertagesbetreuung
- i) Medien
- j) Veterinärmedizin
- k) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- l) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Für die Notbetreuung für Kinder von Beschäftigten der Bereiche nach Punkt 1.2. Satz 3 Buchstabe a) ist es ausreichend, wenn **ein** Erziehungsberechtigter in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um einen Anspruch auf die Notbetreuung zu haben („Ein-Elternregelung“).

### 1.3. Praktische Umsetzung

a) Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der Wohnortgemeinde der Kinder **abgeschlossenen Betreuungsverträge** weiter.

**Neue Kinder können** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die in dieser Tagespflegestelle regulär für eine Aufnahme vorgesehen waren und Notfallbetreuung benötigen, oder Vertretungskinder aus einer anderen Kindertagespflegestelle, die vorübergehend geschlossen ist. Eine Abstimmung mit der Stadt, der Gemeinde, dem Amt ist erforderlich. Die Anzahl der betreuten Kinder darf die in der Erlaubnis für die Kindertagespflege festgelegte Kinderzahl nicht überschreiten. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**.

b) Die Eltern stellen den Antrag auf Notfallbetreuung (Formular siehe Anlage) bei der Wohnortgemeinde. Sie reichen als Nachweis der Notwendigkeit der Notfallbetreuung Arbeitgeberbestätigungen ein (Formular siehe Anlage). Die Stadt, die Gemeinde oder das Amt entscheidet über den Antrag.

c) Sollte abweichend von den Festlegungen des Betreuungsvertrages eine längere oder kürzere Betreuungszeit erforderlich sein, so ist dies im Rahmen der Antragstellung zu klären. Sollte sich

der Bedarf während der Notfallbetreuung ändern, ist die Stadt, die Gemeinde oder das Amt in die Entscheidung über die Änderung des Betreuungsumfangs einzubeziehen.

d) Die Zusammenarbeit der Tagespflegeperson mit den Eltern wird bei der Notfallbetreuung auf das Notwendigste (Holen und Bringen, wichtige Informationen) beschränkt.

#### 1.4. Von der Notfallbetreuung ausgenommene Tagespflegestellen

Personen, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) zuzurechnen sind, sollen keine Notfallbetreuung leisten.

Daher können Kindertagespflegepersonen,

- die selbst zu einer Risikogruppe gehören,
- deren Angehörige im Haushalt, in dem die Kindertagespflege stattfindet, zu einer Risikogruppe gehören oder
- die selbst mehr als ein betreuungsbedürftiges Kind unter 12 Jahren im Haushalt betreuen müssen, in dem die Kindertagespflege ausgeübt wird

von der Notfallbetreuung ausgenommen werden. Darüber entscheidet auf Antrag der Tagespflegeperson der Fachdienst Kindertagespflege im Landkreis Havelland.

Die Notfallbetreuung der betroffenen Kinder dieser Tagespflegestelle wird dann durch die jeweilige Stadt, Gemeinde oder das jeweilige Amt an anderer Stelle abgesichert.

#### Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG. Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Tagespflegestellen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen

kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich. **Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat am 20.03.2020 den Landkreisen eine Schließung der Kindertagespflegestellen ab dem 23.03.2020 empfohlen.**

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Rathenow, den 30.03.2020

Mit freundlichen Grüßen



Roger Lewandowski  
Landrat